

Amtsblatt

für die

Gemeinde Eichwalde



Inhalt

Amtliche Mitteilungen

Öffentliche Bekanntmachung des Beschlusses vom 13.06.2017	Seite 2
Bekanntmachung der Wahlbehörde vom 07.06.2017	Seite 2
Information über die Auslegung des Amtsblattes Nr.13 vom Landkreis Dahme-Spreewald zur Einsichtnahme für die Bürgerinnen und Bürger	Seite 4

Impressum

Seite 4

Öffentliche Bekanntmachung des Beschlusses vom 13.06.2017

In der 16. Sitzung des Hauptausschusses der Gemeinde Eichwalde am 13.06.2017 wurde folgender Beschluss gefasst:

**Beschluss Nr. HA-038/2017 vom 13.06.2017 - nicht öffentlich -
Stundung eines Straßenausbaubeitrages und eines Kostenersatzes für
Grundstückszufahrten/-zugänge**

Bekanntmachung der Wahlbehörde vom 07.06.2017

Beisitzer im Wahlvorstand

Für die ordnungsgemäße Durchführung der Wahlen für den Deutschen Bundestag und der Bürgermeisterin/ des Bürgermeisters am 24. September 2017 (und der evtl. notwendig werdenden Stichwahl am 15.10.2017) ist für jeden der 5 Wahlbezirke und der 2 Briefwahlbezirke ein Wahlvorstand zu bilden. Für diese werden wieder Beisitzer gesucht. Ich fordere die im Wahlgebiet vertretenen Parteien, politischen Vereinigungen und Wählergruppen auf, aus den wahlberechtigten Personen des Wahlgebietes Beisitzer vorzuschlagen.

Diese Vorschläge sind spätestens bis zum **Mittwoch, den 30.08.2017** bei der

Wahlbehörde für die Gemeinde Eichwalde

Gemeinde Eichwalde, Grünauer Straße 49, 15732 Eichwalde

schriftlich oder per Mail (wahlbehoerde@eichwalde.de) einzureichen.

In diesem Zusammenhang verweise ich auf den § 9 BWahlG und den § 92 Abs. 4 und 5 BbgKWahlG:

Niemand darf in mehr als einem Wahlorgan Mitglied sein. Wahlbewerber, Vertrauenspersonen und stellvertretende Vertrauenspersonen für Wahlvorschläge dürfen nicht Wahlleiter oder deren Stellvertreter sein und keine ehrenamtliche Tätigkeit als Beisitzer der Wahlausschüsse und Mitglieder der Wahlvorstände ausüben. Wahlleiter oder deren Stellvertreter scheidern mit ihrer schriftlichen Zustimmung zur Aufnahme in einen Wahlvorschlag oder mit ihrer Benennung auf einem Wahlvorschlag als Vertrauensperson oder stellvertretende Vertrauensperson aus ihrem Amt aus. Dies gilt für die Beisitzer der Wahlausschüsse und die Mitglieder der Wahlvorstände entsprechend.

Die Übernahme einer ehrenamtlichen Tätigkeit (Beisitzer der Wahlausschüsse und Mitglieder der Wahlvorstände) dürfen insbesondere ablehnen

1. die Mitglieder des Europäischen Parlaments, des Deutschen Bundestages, des Landtages, der Bundesregierung und der Landesregierung,
2. die im öffentlichen Dienst Beschäftigten, die amtlich mit dem Vollzug der Wahl oder mit der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung beauftragt sind,
3. wahlberechtigte Personen, die das 65. Lebensjahr vollendet haben,

4. wahlberechtigte Personen, die glaubhaft machen, dass ihnen die Fürsorge für ihre Familie die Ausübung des Amtes in besonderem Maße erschwert,
5. wahlberechtigte Personen, die glaubhaft machen, dass sie aus dringenden Gründen oder wegen einer Krankheit oder wegen einer Behinderung nicht in der Lage sind, das Amt ordnungsgemäß zu führen sowie
6. wahlberechtigte Personen, die sich am Wahltag aus zwingenden Gründen außerhalb ihres Wohnortes aufhalten.

Sofern nicht genügend Personen als Beisitzer vorgeschlagen wurden, berufe ich weitere Beisitzer nach meinem Ermessen.

Speicherung von Daten

In Vorbereitung der o.g. Wahlen am 24.09.2017 ist die Wahlbehörde befugt, gemäß § 9 Abs. 4 BWahlG bzw. § 92 Abs. 6 BbgKWahlG eine Datei von wahlberechtigten Personen anzulegen, die zur Tätigkeit in den Wahlvorständen verpflichtet und geeignet sind. Zu diesem Zweck dürfen folgende Merkmale, erhoben und gespeichert werden:

1. Name und Vorname,
2. Wohnort und Anschrift,
3. Tag der Geburt sowie
4. bisherige Mitwirkung in Wahlvorständen sowie die jeweils ausgeübte Funktion (Wahlvorsteher, Stellvertreter des Wahlvorstehers, Schriftführer, Stellvertreter des Schriftführers, Beisitzer).

Die wahlberechtigten Personen haben das Recht, der Speicherung ihrer Daten zu widersprechen. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Wahlbehörde zu erklären.

gez. Speer
Bürgermeister

Ende des amtlichen Bekanntmachungsteils

Informationen und Mitteilungen

Das Amtsblatt Nr. 13 vom 02.06.2017 des Landkreises Dahme-Spreewald über **die Allgemeinverfügung zur Untersagung der Benutzung von Grundwasser innerhalb des in der Anlage auf der Karte gekennzeichneten Gebietes der Gemeinde Zeuthen** liegt in der Gemeinde Eichwalde zu den allgemeinen Öffnungszeiten im Sekretariat der Gemeinde Eichwalde Zimmer 209 aus:

Dienstag	09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr
Donnerstag	09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 16:00 Uhr

IMPRESSUM

Herausgeber: Gemeinde Eichwalde, Grünauer Straße 49, 15732 Eichwalde
Tel.: 030/ 67502 - 0 / Fax: 030/ 67502 - 101

Auflagenhöhe: 500 Exemplare

Bezugsmöglichkeiten: Das Amtsblatt für die Gemeinde Eichwalde ist im Rathaus der Gemeinde Eichwalde, Grünauer Straße 49, 15732 Eichwalde erhältlich. Es kann auch gegen Erstattung der Porto- und Versandkosten einzeln oder im Abonnement unter vorgenannter Adresse bezogen werden. Auf das Erscheinungsdatum wird durch Aushang im Bekanntmachungskasten vor dem Rathaus der Gemeinde Eichwalde, Grünauer Straße 49, 15732 Eichwalde hingewiesen. Zusätzlich ist das Amtsblatt für die Gemeinde Eichwalde im Internet unter www.eichwalde.de abrufbar.